

2. Textliche Festsetzungen: Ruhmannsfelden, den 09.09.1994

zu 3.2.1.1

Das Verbot der Errichtung von Dachgaupen für II, U + E + D und II + D wird gestrichen und durch folgende textliche Festsetzung ersetzt:

Satzung:

Der Markt Ruhmannsfelden hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 01.09.1994 die bisherige Festsetzung gestrichelt und folgende neue Festsetzung beschlossen.

1. Bei Dachneigung von über 25° sind Dachgaupen für alle Bautypen zulässig.
2. Die Dachgaupen sind im mittleren bzw. inneren Drittel des Daches, mindestens jedoch 3,50 m vom Ortgang entfehrt einzubauen.
3. Die Dachgaupen sind zulässig als stehende Gaupen und als SchlepPGAUPEN bis zu einer maximalen Ansichtsfläche von 1 m² Fensterfläche.

Anzeige:

zu 3.2.4

Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 29.11.1994 mitgeteilt, daß die nach § 11 BauGB angezeigte Änderung des

Das Verbot, daß Geländeänderungen vom mehr als 30 cm Höhenunterschied unzulässig sind wird gestrichen und durch folgende textliche Festsetzung ersetzt:

Ruhmannsfelden, den 20.12.1994

Geländeänderungen von mehr als 1,00 m Höhenunterschied sind unzulässig.